

**Stadt Haßfurt**  
**Begründung zur**  
**16. Änderung des Flächennutzungsplans**  
in der Fassung vom 10.10.2022

LANDKREIS:

**Haßberge**

VORHABENSTRÄGER:

Stadt Haßfurt  
Hauptstraße 5  
97437 Haßfurt

Haßfurt,

ENTWURFSVERFASSEN:

Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH  
Schloßberg 3  
97486 Königsberg i. Bay.

Königsberg, 10.10.2022



## Inhaltsverzeichnis

1.	Lage im Raum / Lage im Ort	3
2.	Verfahrensverlauf	4
3.	Siedlung und Landschaft	5
4.	Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans	6
5.	Kenndaten und Umfang der Planung	7
6.	Aussagen zur Standortwahl	7
7.	Verkehrliche Erschließung	8
8.	Versorgungsträger	8
9.	Begründung	9
10.	Lage im Trinkwasserschutzgebiet	10
11.	Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet	11
12.	Luftverkehr	12
13.	Bahnverkehr	13

1. Lage im Raum / Lage im Ort

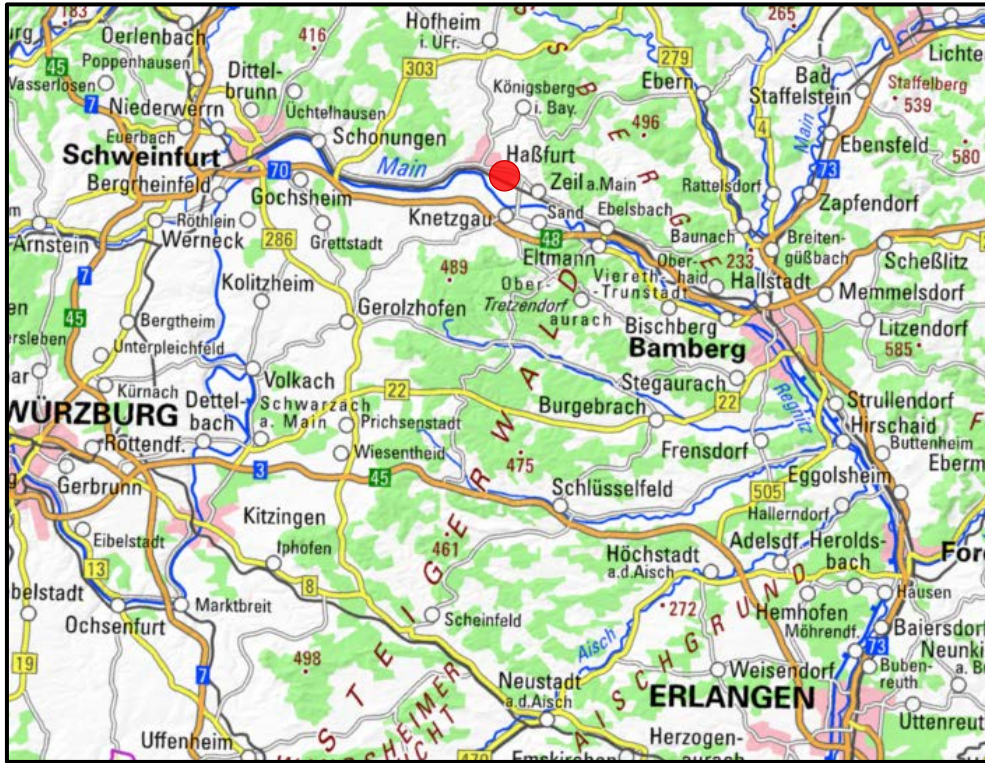


Abb. 1: Lage im Raum, Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

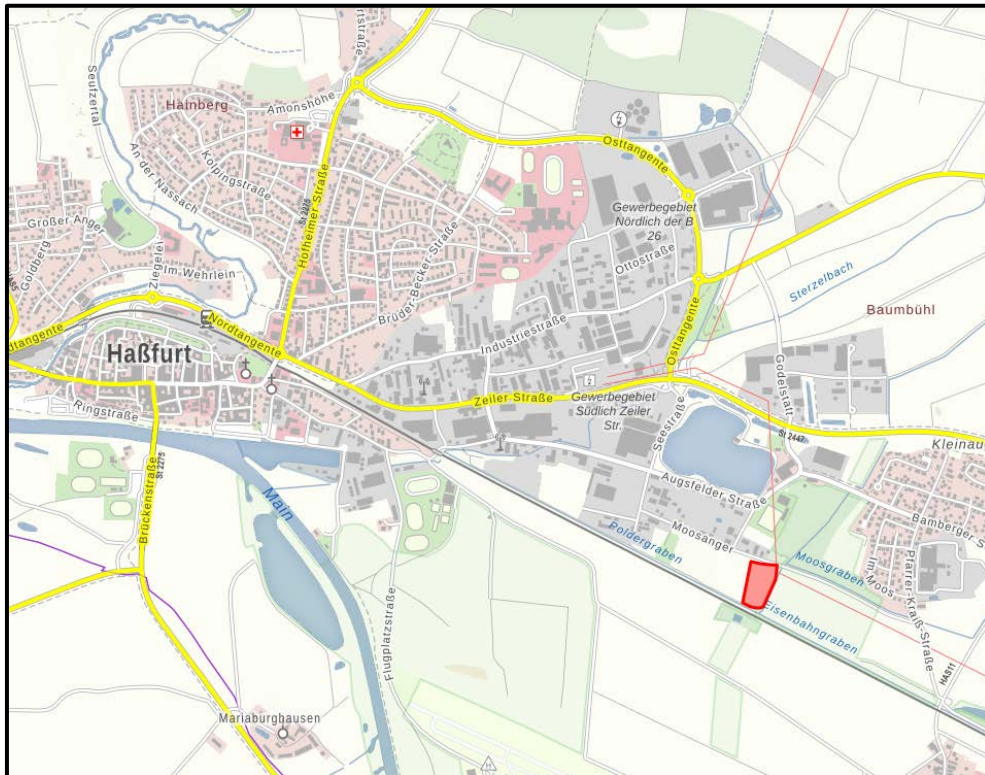


Abb. 2: Lage im Ort, Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

## 2. **Verfahrensverlauf**

Der Stadtrat Haßfurt hat in seiner Sitzung vom 25.07.2022 die 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Stadtratssitzung vom 25.07.2022 wurde zudem der Vorentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 25.07.2022 gebilligt und der Beschluss gefasst, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 04.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 12.08.2022 bis 12.09.2022 durchgeführt.

In der Stadtratssitzung vom 10.10.2022 wurden die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlussmäßig behandelt und der entsprechend den eingegangenen Stellungnahmen geänderte Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.10.2022 gebilligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 13.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

### 3. Siedlung und Landschaft

Die Stadt Haßfurt liegt im Landkreis Haßberge im östlichen Bereich des Regierungsbezirkes Unterfranken und ist somit der Planungsregion Main-Rhön (3) zuzuordnen.

Durch die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) zum 01.03.2018 haben sich die Raumstrukturkarten der Regionalpläne verändert.

Die Stadt Haßfurt ist gemäß der Karte 1, Raumstruktur des Regionalplans Main-Rhön (3) als Mittelzentrum ausgewiesen und befindet sich im Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Die Stadt Haßfurt liegt ca. 20 km östlich vom Oberzentrum Schweinfurt sowie ca. 30 km westlich des Oberzentrums Bamberg, das der Planungsregion Oberfranken-West zugeordnet wird, entfernt.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Stadt Haßfurt im Anschluss an die vorhandenen Gewerbegebietsflächen bzw. an die bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage des rechtskräftigen Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“.

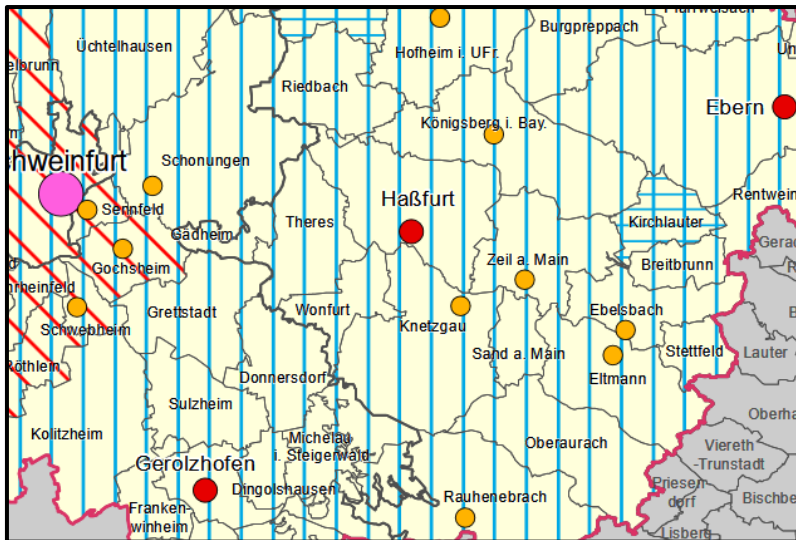


Abb. 3: Auszug der Raumstrukturkarte Region Main-Rhön (3), Regionaler Planungsverband Main-Rhön

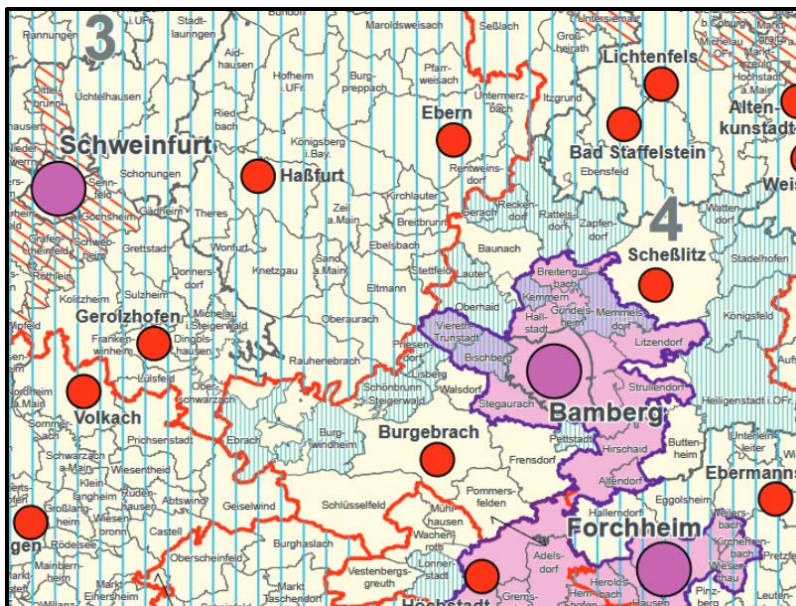


Abb. 4: Auszug der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern

#### 4. Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans

Die Städtische Betriebe Haßfurt GmbH ist mit dem Antrag an die Stadt Haßfurt herangetreten, ein Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ gemäß § 12 Abs. 2 BauGB in die Wege zu leiten.

Die Einleitung des Verfahrens wurde vom Stadtrat Haßfurt in der öffentlichen Sitzung vom 25.07.2022 beschlossen.

Somit wird auch die 16. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, da sich gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln müssen.

Der Stadtrat Haßfurt hat dies auch beschlossen, um einen Beitrag zur Verwirklichung der folgenden Ziele und Grundsätze zu ermöglichen.

In der nicht amtlichen Lesefassung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), Stand 01.01.2020, ist im Leitbild die „Vision Bayern 2025“ formuliert. Demnach sollen erneuerbare Energien verstärkt genutzt und eine nachhaltige Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

Unter Punkt 6 Energieversorgung sind weitere Grundsätze erläutert, um die Inhalte des genannten Leitbildes umzusetzen:

##### 6.2 Erneuerbare Energien

###### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen

###### 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Die Festsetzung von Sondergebieten für Photovoltaikanlagen unterstützt die Ziele des Landesentwicklungsprogramms, die Energieversorgung in Bayern langfristig zu sichern, die hier benötigte Energie auch künftig möglichst weitgehend in Bayern zu produzieren und dabei verstärkt die Möglichkeiten der Erzeugung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien zu nutzen.

Im Regionalplan der Region Main-Rhön (3), Kapitel B VII „Energieversorgung“ sind zudem weitere Grundsätze erfasst:

„In allen Teilräumen der Region ist eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. [...] Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.“

Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmalen vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.“

Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Sondergebietsfläche ausgewiesen, die sich an die bestehende Siedlungsstruktur des vorhandenen Gewerbegebietes anschließt und in einem durch die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage, der Bahntrasse Bamberg-Würzburg und den Gebäulichkeiten schon vorbelastetem Gebiet liegt.

Somit folgt der Stadtrat den oben aufgeführten Grundsätzen des LEP Bayern sowie des Regionalplans.

Mit der Ausweisung der Sondergebietsfläche zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bestrebt die Stadt Haßfurt eine geregelte und geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Vorschriften des Baugesetzbuches und der vorgeschriebenen Landesentwicklung.

## 5. **Kenndaten und Umfang der Planung**

Der Umgriff der 16. Änderung des Flächennutzungsplans beträgt ca. 1,65 ha und umfasst innerhalb der Gemarkung Haßfurt die Grundstücke mit Flur Nr.

- 3206 (ganz)
- 3207 (ganz)
- 3208 (ganz)

Die Fläche des Umgriffs der 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist als Sonstiges Sondergebiet – Solar (SO-Solar) dargestellt.

## 6. **Aussagen zur Standortwahl**

Das Erneuerbare-Energie-Gesetz vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 geändert worden ist, amtliche Abkürzung EEG 2021, erfasst unter § 37 die erforderliche Angabe, wo die Anlagen errichtet werden sollen.

Für das Plangebiet ist § 37 Abs. 1 Nr. 2 Punkt c) EEG 2021 anzuwenden.

Die daraus resultierende Vorgabe ist, dass sich die geplante Anlage auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegt, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll.

Der Umgriff der 16. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich innerhalb eines Bereiches von max. 200 m, gemessen vom Rand der Fahrbahn und erfüllt somit die Standortanforderungen des § 37 EEG 2021.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage erfüllt somit diese Anforderungen an den Standort und gleichzeitig handelt es sich hier um einen Standort, der bereits vorbelastet ist durch:

- die nördlich bestehenden Gewerbeflächen mit Gebäulichkeiten
- die westlich bereits bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage
- östlich gelegener Strommast
- die südlich befindliche Bahntrasse

Den Zielen der Raumordnung wird dahingehend ausreichend Rechnung getragen, dass diese nicht bedeutsamen und schon vorbelasteten Flächen als Erweiterung herangezogen werden.

## 7. Verkehrliche Erschließung

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist überörtlich erreichbar von der Staatsstraße St2447, die ca. in einer Entfernung von 500 m nördlich parallel zum Plangebiet verläuft. Von der Staatsstraße führt die „Seestraße“ bzw. die „Augsfelder Straße“ in südliche Richtung, vorbei am Gewerbegebiet „Südlich Mooswäldchensee“ bis hin zur Straße „Moosanger“, an die das Plangebiet anschließt.

Das Plangebiet wird weiterhin über die bereits geplante Wartungszufahrt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden. Die Zufahrt in das Planungsgebiet ist lediglich ca. 4- bis 5-mal jährlich zu Kontrollzwecken und zum Unterhalt der Grünflächen erforderlich.

Im Sondergebiet sind keine erschließungstechnischen Straßenbaumaßnahmen vorgesehen.

## 8. Versorgungsträger

Im Bereich des Plangebietes der 16. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich Anlagen der Wasserversorgung und Stromversorgung der Stadtwerk Haßfurt GmbH. Bei Arbeiten oder Eingriffen im Planbereich ist vorab die Genehmigung der Stadtwerk Haßfurt GmbH einzuholen. Zudem verläuft eine Ferngasleitung in naher Umgebung des Plangebietes, sodass erforderliche Schutzstreifen einzuhalten sind und bei Eingriffen bzw. Maßnahmen zunächst die Genehmigung der Ferngas Netzgesellschaft mbH einzuholen ist.

Die Versorgungsträger werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren gemäß § 4 BauGB beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung gewürdigt und ggf. anfallende Festsetzungen und Hinweise aufgenommen.



## 9. Begründung

Die Stadt Haßfurt möchte mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplans die Voraussetzungen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (Solarenergienutzung) schaffen.

Unter Punkt 6 der Begründung sind die ökologischen Gründe für die 16. Änderung des Flächennutzungsplans diesem Standort bereits erfasst.

Die Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans Bayern und des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) will die Stadt Haßfurt mit der 1. Änderung mit Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ unterstützen, da es sich hier nach Auffassung der Stadt Haßfurt um keinen nicht angebotenen Standort handelt und dieser Standort bereits vorbelastet ist durch:

- die nördlich bestehenden Gewerbeflächen mit Gebäulichkeiten
- die westlich bereits bestehende Photovoltaik-Freiflächenanlage
- östlich gelegener Strommast
- die südlich befindliche Bahntrasse

Diese oben angeführten Punkte waren ausschlaggebend für die Wahl der Grundstücke zur Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Da es sich derzeit um intensiv genutztes Ackerland handelt, werden die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen für die Grünordnung zu einer ökologischen Aufwertung der Flächen gegenüber ihrer derzeitigen Nutzung führen.

Der Bayerische Bauernverband hält eine maßvolle Aufstockung der Projektanzahl für sinnvoll und förderlich. Vor allem für ortsansässige Projektierer, die eine ausgeprägte Wertschätzung für den ländlichen Raum und dessen Schutzgüter innehaben, hält der Bayerische Bauernverband eine Erhöhung der bezuschlagungsfähigen Gebote für zweckmäßig.

Zahlreiche Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlicher Hand tragen bereits seit Jahren zu einer erfolgreichen dezentralen Energiewende und damit zum Klima- und Ressourcenschutz bei. Immer stärker schwankende Agrarmärkte führen dazu, dass sich für viele bayerische Bauernfamilien durch die Förderung und Investition in Anlagen erneuerbarer Energien ein stabilisierender Einkommensbeitrag entwickelt. Somit hat sich die Anlage von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu einem wichtigen Standbein entwickelt.

In der nicht amtlichen Lesefassung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), Stand 01.01.2020, ist im Leitbild die „Vision Bayern 2025“ formuliert. Demnach sollen erneuerbare Energien verstärkt genutzt und eine nachhaltige Energieinfrastruktur sichergestellt werden.

Mit der Erweiterung des Sondergebietes – Photovoltaik trägt die Stadt Haßfurt zur Umsetzung der dezentralen Energiewende sowie zum Klima- und Ressourcenschutz bei. Dies auch unter dem Aspekt, dass ein ortsansässiger Projektierer den Antrag an die Stadt Haßfurt gestellt hat und somit die Wertschätzung für den vorhandenen ländlichen Raum Berücksichtigung findet.

Der Planungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde zudem unter Beachtung der für den Betrieb der Anlage notwendigen Erfordernisse gewählt.

Zu dem Erfordernis der optimalen Einstrahlungsbedingungen gehören neben der globalen Betrachtung des Sonnenangebotes am Aufstellungsort der Photovoltaik-Anlage auch die konkreten Bedingungen. Unter konkreten Bedingungen soll hier verstanden werden, ob die Photovoltaik-Anlage durch Gebäude, Maste, Schornsteine, Antennen oder Bäume abgeschattet werden kann. Außerdem ist zu beachten, ob eine ungewöhnliche Verschmutzung der Module durch zum Beispiel Industrieanlagen oder eine Kombination aus Morgentau und Staub (von Baustofflagern oder Mülldeponien) zu erwarten ist. Auch Vögel können zu einer extremen Verschmutzung der Module beitragen. In der Regel ist eine Reinigung der Module in unseren Breiten nicht erforderlich, da ausreichend Niederschläge fallen.

### 10. Lage im Trinkwasserschutzgebiet

Der Planumgriff der 16. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet „Lengfeld“ (Gebietsnummer 2210592900042), innerhalb der Schutzzone III. Für die Errichtung der PV-Anlage ist somit ein Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) zu stellen.

Gemäß Angabe der Städtischen Betriebe Haßfurt GmbH werden bei der Reinigung der Module keine chemischen Zusätze im Wasser verwendet. Es wird aufgrund der Hersteller-Garantiebedingungen nur physikalisch aufbereitetes Wasser genutzt, sodass mit keiner Einbringung von Chemikalien in das Grundwasser bei der Reinigung der Module zu rechnen ist. Dies wird im Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung ebenfalls erläutert. Die Reinigung der Module erfolgt zudem nur im ca. 3- bis 5-jährlichen Turnus, je nach Verschmutzungsgrad.

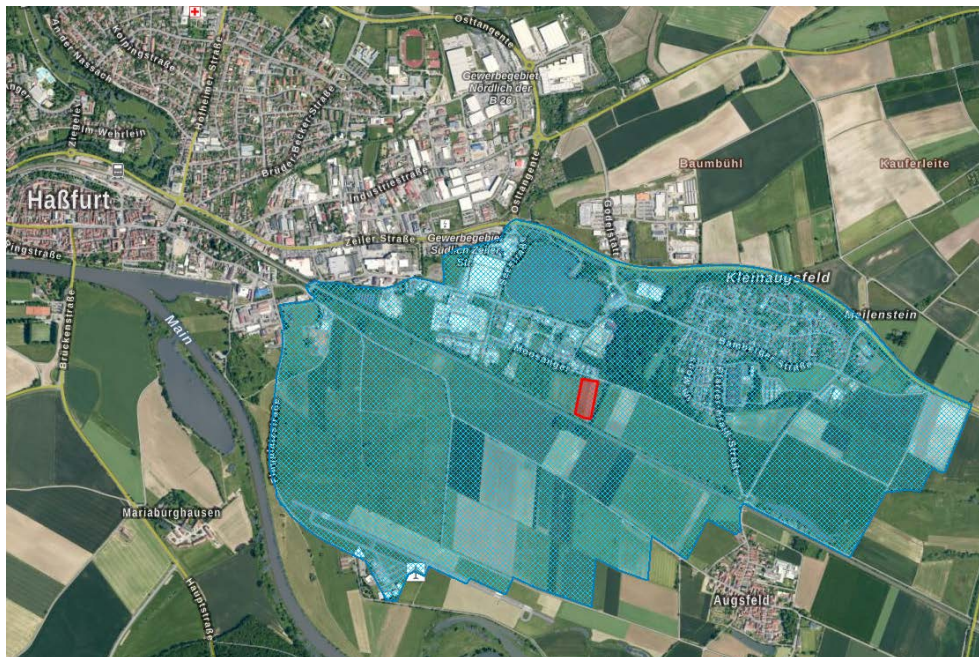


Abb. 5: Auszug aus dem Bayernatlas, Trinkwasserschutzgebiet Lengfeld, Bayerisches Landesamt für Umwelt

### 11. Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

Der Planumgriff der 16. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet mit Verordnung vom 15.11.2000.

Bereits bei der Planung des Baugebietes „PV-Anlage Moosnager“ wurde vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen mitgeteilt, dass bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis mit Wasserspiegelhöhen von ca. 221,30 müNN (DHHN12) zu rechnen ist. Diese Werte basieren auf Grundlage der neu überrechneten Hochwassergefahrenfläche HQ100, die nachfolgend ebenfalls dargestellt ist.



Abb. 6: Auszug aus dem Bayernatlas, festgesetztes Überschwemmungsgebiet, Bayerisches Landesamt für Umwelt



Abb. 7: Auszug aus dem Bayernatlas, Hochwassergefahrenfläche HQ100, Bayerisches Landesamt für Umwelt

Damit widerspricht das Planvorhaben grundsätzlich dem § 78 Abs.4 WHG, der besagt, dass die Errichtung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt ist.

Unter Berücksichtigung des § 78 Abs. 5 WHG kann jedoch die Errichtung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigt werden.

Folgende Tatbestände führen dazu, dass § 78 Abs. 4 WHG als einschlägig erachtet wird und die Voraussetzungen zur Ausnahme nach § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sind:

- Das Modulfeld steht erst bei einem 100-jährlichen komplett unter Wasser, sodass im Wesentlichen lediglich das Risiko von mechanischen Schäden im Modulfeld an Ständern, Modulen oder Einfriedungen besteht. Die geplanten und bereits bestehenden Wechselrichter, die Verteilung, die Netz- und Anlagenschutzkomponenten sowie die Regelung und das Monitoringsystem der Freiflächen-Photovoltaikanlage befinden sich hochwassergeschützt auf dem erhöht errichteten Areal an der Wartungszufahrt. Vom Hochwasser sind diese Anlagenteile somit nicht betroffen und nicht beeinträchtigt. Das Risiko der Überschwemmung dieses Bereichs kann somit als äußerst gering eingeschätzt werden.
- Das Vorhaben ist in der vorliegenden Fassung als Einzelvorhaben zur betrachten, da es sich konkret um die Erweiterung einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt. Der Umfang des Vorhabens ist zudem nachweislich einem Einzelvorhaben gleichgestellt ist.
- Die weiteren wasserrechtlichen Auswirkungen sind einem äußerst geringen Ausmaß zuzuordnen. Das Vorhaben erwirkt lediglich eine geringe Versiegelung, der Retentionsflächenbedarf umfasst eine geringe Größe und ist bereits ausgeglichen und das Vorhaben ist im direkten Anschluss an die schon bestehende Anlage vorgesehen.

Der erforderliche Retentionsraumausgleich wurde bereits im Rahmen des Verfahrens des Bebauungsplans „PV-Anlage Moosanger“ berechnet und bemisst sich für die Erweiterungsfläche auf 137 m<sup>3</sup>. Der Retentionsraum wird im Verhältnis 1:1 auf dem Grundstück mit Flur Nr. 719 der Gemarkung Augsfeld ausgeglichen. Der erforderliche Retentionsraum wurde bereits im Vorfeld durch die Stadt Haßfurt angelegt und kann somit verwendet werden. Dies ist zudem unter Punkt 8.1.2 der textlichen Festsetzungen der Grünordnung festgesetzt.

## 12. Luftverkehr

Im Rahmen der Beteiligung des Bauleitplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Moosanger“ wurde von der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern die Stellungnahme eingereicht, in der auf die Lage des Baugebietes im beschränkten Bauschutzbereich für den Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt hingewiesen wurde. Somit ist für die Maßnahme die Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß §§ 15 und 17 LuftVG erforderlich.

Weiterhin wurde auf mögliche Blendwirkungen für Luftfahrer hingewiesen, die zu vermeiden sind. Dies wird in der Ausführung und Wahl der Materialien berücksichtigt.

Die Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern wird auch am Verfahren der 16. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 BauGB beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung gewürdigt und ggf. anfallende Festsetzungen und Hinweise aufgenommen.

### 13. Bahnverkehr

Im Rahmen der Beteiligung des Bauleitplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Moosanger“ wurde von der Deutschen Bahn AG darauf hingewiesen, dass der gewöhnliche Betrieb keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden darf und eine blendfreie Gestaltung der Photovoltaikanlage vorzunehmen ist. Weiterhin darf keine negative Auswirkung auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs bestehen. Ansprüche durch Staubeinwirkungen, Schattenwurf und sonstige Emissionen können nicht geltend gemacht werden. Zudem sind bei Neupflanzungen die vorgeschriebenen Abstände gemäß den bestehenden Richtlinien einzuhalten. Bei Maßnahmen im unmittelbaren Bereich von Bahnanlagen bzw. an der Grundstücksgrenze ist die Prüfung und Spartenauskunft durch die DB AG erforderlich.

Die Deutsche Bahn AG wird auch am Verfahren der 16. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 4 BauGB beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im Rahmen der Entwurfsbearbeitung gewürdigt und ggf. anfallende Festsetzungen und Hinweise aufgenommen.

Für die Bearbeitung:  
Ingenieurbüro Stubenrauch GmbH  
Schloßberg 3  
97486 Königsberg i. Bay.



-Jan-Michael Derra, B.Eng. Bauingenieurwesen-